

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 12.09.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

3. Bewirtschaftung

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	625,00 €
2	Doppelgrab	1.250,00 €
3	3-er Grab	1.875,00 €
4	Urneneinzelgrab	125,00 €
5	Urnendoppelgrab	200,00 €
6	Urnenrasengrab	287,50 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

4. Beräumung von Grabstellen

Grabstelle	120,00 €
Urnengrab	80,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 120,00 € mit dem Faktor 1,5 bzw. 2,0 multipliziert (Doppelstelle 180,00 €, 3-er Stelle 240,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 80,00 € mit dem Faktor 1,5 multipliziert (Urnendoppelstelle 120,00 €).

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altwarp wurde am 12.09.2023 durch die Gemeindevertretung Altwarp beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altwarp, den 13.09.2023


Herzfeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.